

## **Hundesteuersatzung der Stadt Springe**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Springe in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung der Stadt Springe beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

### **§ 2 Steuerpflichtige private oder juristische Person**

1. Steuerpflichtig ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Hundehalterinnen und Hundehalter). Als Halterinnen und Halter des Hundes gelten nicht die Personen, die einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen haben oder zum Anlernen halten.
2. Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halterinnen oder Halter.
3. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie gesamtschuldnerisch Haftende.

### **§ 3 Steuersätze**

1. Die Steuer beträgt jährlich
  - a) für den ersten Hund 96 €
  - b) für den zweiten Hund 150 €
  - c) für jeden weiteren Hund 180 €

2. Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

#### **§ 4**

#### **Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

1. Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.
2. Steuerfreiheit ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
  2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen und Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl sowie von anerkannten Schweißhundeführerinnen und -führer.
  3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  4. Sanitäts- oder Rettungshunden die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
  5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten aussch. zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
  6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- o. ä. Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
  7. Blindenführhunden;
  8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann dabei von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

#### **§ 5**

#### **Steuerermäßigungen Steuererlass**

1. Die Steuer ist auf Antrag der nach § 2 steuerpflichtigen Person auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor

anerkannten Leistungsrichterinnen und/oder Leistungsrichtern abgelegt haben. Das Prüfungszeugnis ist mit dem Antrag vorzulegen. Eine Bestätigung über die weitere Verwendung als Fährtenhund ist durch entsprechende Bescheinigungen alle drei Jahre nachzuweisen. Bei Nichtvorlage des Nachweises tritt die Ermäßigung außer Kraft.

2. Die Steuer kann nach den Regelungen über den Erlass in der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen können bereits entrichtete Beträge erstattet oder angerechnet werden.

## **§ 6 Zwingersteuer**

1. Von Hundezüchterinnen und Hundezüchtern, die mind. 2 rassereine Hunde der gleichen Rasse, im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten (mind. eine Hündin), wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
2. Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 (1), jedoch nicht mehr als die volle Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung**

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. die Hundehalterinnen und Hundehalter (nach § 2 dieser Satzung) in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft sind,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 (2) Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
5. die §§ 5 und 6 dieser Satzung nicht gleichzeitig Anwendung finden.

## **§ 8**

### **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird; frühestens mit Beginn des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder die haltende Person wegzieht.
4. Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Zuzug erfolgt.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Steuer**

1. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 (2) und (4) ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
2. Auf Antrag der steuerpflichtigen Person kann die Hundesteuer abweichend vom Absatz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

## **§ 10**

### **Meldepflichten**

1. Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Stadtverwaltung Springe anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 (1) Satz 2 nach Ablauf des 2. Monats.
2. Die bisherigen Hundehalterinnen und Hundehalter haben den Hund innerhalb von 14 Tagen schriftlich abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der erwerbenden Person anzugeben.
3. Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin oder der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

4. Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Die Hundehalterinnen oder Hundehalter dürfen Hunde außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes der Hundehalterinnen oder Hundehalter ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Die Halterinnen oder Halter eines eingefangenen Hundes sollen von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Melden sich die Personen, die den Hund halten, auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlen diese die entstehenden Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

### **§ 11 Versteigerung**

Hunde, für die von der Hundehalterin oder dem Hundehalter die Steuer nicht beigetrieben werden kann und die daraufhin von den Hundehalterinnen oder Hundehaltern nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft werden, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird den Hundehalterinnen oder Hundehaltern ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 (2) Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung der Stadt Springe vom 10. Dezember 1981 außer Kraft.

31832 Springe, 19.12.2023

**STADT SPRINGE  
gez. Springfield  
Bürgermeister**

Die Satzung vom 19. Dezember 2023 wurde am 21. Dezember 2023 in der Neuen Deister-Zeitung verkündet und nachrichtlich in der Wochenendzeitung „Hallo Wochenende“ am 23. Dezember 2023 veröffentlicht. Sie trat am 01.01.2024 in Kraft.